



3

EUR-MED

Workaround für Einfuhranmeldungen mit der Ursprungserklärung EUR-MED

4

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Erleichterungen in Sicht: EU-Parlament und EU-Rat einigen sich auf neue schlankere Regelungen

5

TOP-THEMA

Dual-Use-Güterklassifizierung in der Praxis

So haben Sie die Liste fest im Griff und beschleunigen Ihre Prüfung

12

Türkei: neue Kennzeichnungspflicht

Ab dem 9.6.2025 gilt die neue Kennzeichnungspflicht für Verbraucherprodukte mit tierischen Bestandteilen

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Wenn Sie die Arbeit nicht ändern können, ändern Sie die Umstände!

Liebe Leserin, lieber Leser,

gerade denke ich: „Ach, schon wieder muss ich das Editorial schreiben. Eigentlich habe ich doch gerade keinen Nerv dafür und Zeit schon mal gar nicht.“ Sie kennen solche Situationen sicherlich auch aus Ihrem täglichen Arbeitsleben. Zahlreiche Aufgaben, die immer wieder anstehen und Sie viel Zeit und Energie kosten.

Um so wichtiger sind die passenden Tools und Arbeitshilfen, um Ihnen das Leben an der richtigen Stelle leichter zu machen. Da kommen wir ins Spiel und liefern Ihnen viele solcher Hilfsmittel. Was wir Ihnen allerdings nicht abnehmen können, ist das Ausprobieren und Implementieren.

Falls Sie sich jetzt fragen, wie ich mir das Leben mit diesem Editorial leichter gemacht habe: Es war nicht die KI, ich habe mir nur einen bequemen Arbeitsplatz gesucht. Manches geht dann doch besser auf der Couch.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine angenehme Lektüre!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Workaround für Einfuhranmeldungen mit der Ursprungserklärung UE EUR-MED
- ☐ Vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenz für Ethanol aus Pakistan
- ☐ Anstehende CBAM-Erleichterungen

TOP-THEMA 5

- ☐ Dual-Use-Güterklassifizierung in der Praxis: So haben Sie die Liste fest im Griff und beschleunigen Ihre Prüfung

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Hier wird Ihnen geholfen: Ihre Anfragemöglichkeiten beim BAFA für Ihre Exportkontrollfälle

LESERFRAGEN 9

- ☐ Ihre Fragen zum Im- und Export in und außerhalb der EU

GASTBEITRAG 10

- ☐ F-Gase-Verordnung EU 2024/573: So erkennen und managen Sie die Risiken in Ihrem Unternehmen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Türkei: Kennzeichnungspflicht für tierische Bestandteile zum 9.6.2025 in Verbraucherprodukten

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Elektronische Ursprungsnachweise für die Im- und Exportabwicklung werden zum Standard

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Nutzen Sie beim Import die UE EUR-MED? Mit diesem Wissen ersparen Sie sich jetzt unnötige Zölle

Es gibt immer wieder Fälle, in denen bestimmte Konstellationen einer Zollabfertigung nicht standardmäßig in ATLAS abgebildet werden können. Kürzlich wurde solch ein Fall von der deutschen Zollverwaltung veröffentlicht: Betroffen sind Importsendungen zur Überlassung in den freien Verkehr mit der Ursprungserklärung EUR-MED, die nicht von Ermächtigten Ausführern ausgestellt wurde. Hier finden Sie den Workaround für künftige Fälle ebenso wie eine Lösung für zurückliegende Fälle.

Das Problem in der Zollanmeldung im ATLAS-System

Die Präferenz-Unterlage U163 (UE EUR-MED bis 6.000 € ohne Vereinfachung des Ermächtigten Ausführers) führt aus technischen Gründen zur normalen Einfuhrabgabenerhebung anstelle der Anwendung des zustehenden Präferenzzollsatzes.

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wird im Rahmen des PEM-Übereinkommens verwendet, wenn die beteiligten Vertragsparteien nur das alte Übereinkommen anwenden oder parallel das alte und das revidierte PEM-Übereinkommen. PEM-Vertragsstaaten, die bereits vollständig auf das revidierte Übereinkommen umgestellt haben, stellen nur noch die EUR.1 aus (oder die Ursprungserklärung). Ab 1.1.2026 gilt nur noch das revidierte PEM-Übereinkommen und die EUR-MED fällt vollständig weg.

Ihr Workaround für kommende Zollanmeldungen

Sie melden zusätzlich zur U163 auch die Unterlage N864 an, obwohl Ihnen kein förmlicher Präferenznachweis vorliegt und Sie auch rechtlich keinen benötigen. Es handelt sich um einen technischen Trick, damit Ihnen der korrekte Einfuhrabgabensatz gewährt wird. Zudem benötigen Sie den Direktbeförderungsnachweis 7HHF. Wichtig ist, dass Sie im Positionszusatz der

Zollanmeldung einen **Vermerk** anbringen „Relevante Unterlage U163, siehe ATLAS-Info 0798/25 vom 11.06.2025“.

So lösen Sie Fälle mit zu hoher Einfuhrabgabenerhebung

Haben Sie bereits Einfuhrabgabenbescheide erhalten, in denen aufgrund der nicht funktionierenden Konstellation zu hohe Einfuhrabgaben berechnet wurden? Beantragen Sie formlos eine Erstattung beim zuständigen Hauptzollamt. Dafür schildern Sie kurz den Sachverhalt, verweisen auf die ATLAS-Info und legen alle relevanten Nachweise vor.



MEIN TIPP

Egal, ob Sie Ihre Einfuhrzollanmeldungen selbst abgeben oder einen Zolldienstleister als Vertreter nutzen, führen Sie ein Vieraugenprinzip ein und kontrollieren Sie die Einfuhrabgabenbescheide. So stellen Sie sicher, dass Sie Arbeits- oder Systemfehler zeitnah entdecken und Ihr Geld schnell zurückfordern können.

Autorin: Svenja Sausen

Seit 21.6.2025 gilt: vorübergehende Aussetzung der Zollpräferenz für Ethanol aus Pakistan

Die EU ermöglicht einseitige Präferenzzollsätze bei der Einfuhr für Ursprungswaren im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Weder Länder noch Waren sind auf ewig im begünstigten Kreis – regelmäßig wird überprüft, ob die Notwendigkeit der Begünstigung noch besteht. Bleiben Sie daher auf dem Laufenden, denn ein Wegfall der Präferenz wirkt sich direkt auf Ihre Einfuhrpreise aus.

Die Präferenz für Einfuhren von Ethanol, das seinen Ursprung in Pakistan hat (KN-Codes ex 2207 10 und ex 2207 20), ist ab dem 21.6.2025 für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt. Das Kürzel „ex“ in Verbindung mit einer Zollltarifnummer (egal, welcher Ebene) bedeutet immer, dass nur die dazu genannte Ware aus dieser Zollltarifnummer betroffen ist, nicht aber pauschal die

gesamte Nummer. In diesen Fällen ist immer genaues Lesen erforderlich, um zu erfahren, welche Waren wirklich betroffen sind.

Der betroffene Warenkreis

Betroffene Waren, d. h., der reguläre Drittlandszollsatz in Höhe von 19,20 € pro Hektoliter wird erhoben:

- 🌐 Ethanol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr, unvergällt, hergestellt aus den in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (KN-Code ex 2207 10)
- 🌐 Ethanol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, hergestellt aus den in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (KN-Code ex 2207 20)

Waren, die von der Aussetzung nicht betroffen sind

Bei Vorlage eines Präferenznachweises wird der beantragte Präferenzzollsatz in Höhe von 0 % erhoben:

- 🌐 Kraftstoff-Ethanol, ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m), gemessen nach der Norm DIN EN15376 (TARIC-Codes 2207 1000 11 und 2207 2000 11)

Es gibt eine Übergangsregelung

Laut Artikel 2 der Verordnung (EU) 2025/1206 wird für Waren weiterhin die Präferenz gewährt, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (also am 21.6.2025) bereits auf dem Weg in die EU

waren und der Bestimmungsort der Waren nicht geändert werden kann.



GUT ZU WISSEN

Sie können aktiv Gesetze mitgestalten: Im Falle des Ethanols haben sich mehrere EU-Länder, darunter Deutschland, zusammengeschlossen und bei der EU einen Überprüfungsantrag nach Art. 30 der APS-Verordnung (VO (EU) Nr. 978/2012) gestellt, weil sie den Unionsmarkt gestört sahen; zugrunde lagen Daten aus der Ethanol-Industrie. Eine gute Vernetzung in der eigenen Branche über Verbände oder einfach über gute Kontakte kann sich z. B. in solchen Fällen für Sie auszahlen. Sollten Sie mehr zum Hintergrund in diesem Fall wissen möchten, finden Sie eine detaillierte Erläuterung des Verfahrens in den Vorbemerkungen der EU-Verordnung im Amtsblatt der EU unter: <https://shorturl.at/qHGoz>.

Autorin: Svenja Sausen

Erleichterungen in Sicht: EU-Parlament und EU-Rat einigen sich zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Bereits im Februar wurde das Omnibus-Paket I mit geplanten Erleichterungen veröffentlicht. Nun haben sich am 18.6.2025 Parlament und Rat auf konkrete Erleichterungen geeinigt, von denen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sowie gelegentliche Einführer profitieren sollen. In Kraft getreten sind diese zwar noch nicht, aber bereits in Reichweite für Sie. Das ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur geänderten Rechtsverordnung. Erfahren Sie die wichtigsten Details zu den Folgen für Ihren Alltag.

Die wichtigsten Details auf einen Blick

- 🌐 **Neue De-minimis-Schwelle von 50 Tonnen:** Diese ersetzt die bis dahin geltende Regelung einer Wertgrenze. Damit werden ca. 90 % der Importeure von den CBAM-Regelungen befreit. Das EU-Parlament betont in seiner Pressemeldung, dass auch nach der Änderung immer noch 99 % der CO₂-Emissionen von CBAM umfasst sind und das Gesetz somit eine gute Wirkung für den Klimaschutz erzielt.

- 🌐 **Weiterhin Schutz vor Umgehung und Missbrauch:** Trotzdem werden in der überarbeiteten Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz vor Umgehungseinfuhren und Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung vorhanden sein.
- 🌐 **Administrative Prozesse werden vereinfacht:** Darunter fallen insbesondere das Genehmigungsverfahren, die Berechnung der Emissionen und die Prüfungsvorschriften sowie die finanzielle Haftung der zugelassenen CBAM-Meldepflichtigen.

Autorin: Svenja Sausen

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Chefredakteur: Markus Graef, Friedberg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Dual-Use-Güterklassifizierung in der Praxis: So haben Sie die Liste fest im Griff und beschleunigen Ihre Prüfung

Ein großer Teil der Exportkontrolle dreht sich um Verbote und Beschränkungen für Güter. Mit dem Begriff „Güter“ sind nicht nur klassische Waren gemeint, sondern je nach Gesetz auch Software und Technologie. Rechtsfolgen für Ihre Güter, wie z. B. ein Ausfuhrverbot oder eine Genehmigungspflicht, greifen, wenn Ihr Produkt in den Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes fällt. In der EU-Dual-Use-Verordnung (DUVO), die hier im Fokus steht, ist dies u. a. der Fall, wenn Ihr Gut im Anhang I gelistet ist. Doch was sich so unkompliziert anhört, führt in der Praxis oft zu Nachfragen: die Komplexität der Güterliste erfordert eine sehr gute Produktkenntnis und eine detaillierte Prüfung. Hier erhalten Sie einen Überblick über die Liste und wertvolle Tipps zur praktischen Anwendung.



Die „Güterklassifizierung“ in der Praxis

Es gibt keine rechtliche Definition dieses Begriffs, vielmehr handelt es sich um eine Praxisbezeichnung eines Arbeitsprozesses. Güterklassifizierung meint den Prozess, in bestehenden, exportkontrollrechtlichen Verordnungen und Gesetzen zu prüfen, ob das eigene Produkt darin gelistet ist. Stellen Sie eine Listung fest, können Sie dann die korrekte Rechtsfolge ableiten.

Es gibt kein Gesetz, welches vorschreibt, dass Sie Ihre Güter klassifizieren müssen. Aber es gibt zahlreiche Gesetze mit Verbots- und Genehmigungstatbeständen für bestimmte Güter. An diese Vorschriften können Sie sich nur halten, wenn Sie Ihr Gut vorher klassifiziert haben. Und so ergibt sich indirekt die Pflicht zur Güterklassifizierung.

Exportkontrolle ist nicht mehr auf militärische Produkte beschränkt

Insbesondere über EU-Verordnung 2021/821 – die Dual-Use-Verordnung (DUVO) – ist der Kreis auf konventionelle Produkte erweitert worden.

Seitdem fallen auch Güter darunter, die aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit auch militärisch verwendet werden können.



MEIN TIPP

Schließen Sie die Notwendigkeit der Güterklassifizierung in Ihrem Unternehmen nicht zu schnell aus. Verschaffen Sie sich immer einen Überblick über die gelisteten Güter, um herauszufinden, ob Sie betroffen sein könnten.

Diese Möglichkeiten haben Sie zur prozessualen Ansiedlung der Güterklassifizierung

Grundsätzlich können zwei Prozessstränge betrachtet werden:

- stammdatenbezogene Prüfung
- auftragsbezogene Prüfung

Die stammdatenbezogene Prüfung

Sie befassen sich mit der Güterklassifizierung bei Anlage Ihres Materialstamms in Ihrem Warenwirtschaftssystem und prüfen direkt auf eine Listung. Prüfen Sie, ob es Sinn macht, dies zusammen mit der Tarifierung vorzunehmen. So haben Sie frühestmöglich im Prozess bereits zwei wichtige Informationen vorliegen.



ACHTUNG

Behalten Sie rechtliche Änderungen im Bereich der Güterlisten immer im Blick und passen Sie rechtzeitig Ihre Stammdaten an.

Die auftragsbezogene Prüfung

Sie prüfen erst, wenn Ihnen ein konkreter Auftrag bzw. eine Anfrage vorliegt. Da eine Klassifizierung mitunter sehr zeitintensiv sein kann, besteht dabei die Gefahr, dass Sie Ihre Prozesse mit (potenziellen) Kunden sehr verzögern oder gar zu leichtfertig prüfen! Zudem müssen Sie an dieser Stelle noch Embargos gegen Länder oder Personen beachten. Embargos können naturgemäß immer erst bei konkreten Anfragen mit den entsprechenden Parametern geprüft werden.

Die Güterklassifizierung in der Praxis: Nutzen Sie diese Hilfsmittel und Tipps

Für eine erfolgreiche Güterklassifizierung brauchen Sie eine **sehr gute Produktkenntnis**. Haben Sie diese nicht, kann es hilfreich sein, ein Tandem mit einer fachkundigen Person zu bilden und sich gemeinsam durch die sehr technischen und detaillierten Kriterien der Güterliste zu arbeiten. **Ein Produkt ist gelistet, wenn die Kriterien einer Güterlistennummer zutreffen und über keine Anmerkung eine Ausnahme greift.**

In der Praxis sind Sie meist effektiver, wenn Sie ähnliche Produkte gruppieren und zusammen bearbeiten. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die 10 Kategorien des Anhang I, um ein Gefühl für die typischen Waren darin zu bekommen.



MEIN TIPP

Neben der Güterliste der DUVO können Sie in der Praxis direkt auch Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste prüfen sowie die Güterliste der US-amerikanischen Export Administration Regulations (EAR), sofern Sie diesen unterliegen. Beide enthalten ebenfalls Dual-Use-Güter, die nach ihren technischen Parametern einzustufen sind.

Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), auf deren Internetseite finden Sie kostenlose Hilfsmittel zur Orientierung in der DUVO-Güterliste: <https://shorturl.at/9AJ2n>

- Stichwortverzeichnis**, in dem Sie Produkte finden und die typischerweise dazu passenden Güterlistennummern
- Umschlüsselungsverzeichnis**, in dem Sie Zolltarifnummern finden und die typischerweise dazu passenden Güterlistennummern der DUVO und der deutschen Ausfuhrliste

Auch der deutsche Zoll bietet kostenlose Unterstützung unter: <https://shorturl.at/qBrYB>

- EZT-Online**, in dem Sie in den Ausfuhrmaßnahmen zur Zolltarifnummer einen Hinweis auf mögliche Güterlistennummern in der DUVO und der deutschen Ausfuhrliste finden



ACHTUNG

Hilfsmittel von Behörden sind immer unverbindlich, d. h., im Falle eines Fehlers darin haftet die Behörde nicht für Ihre darauf begründeten falschen Entscheidungen. Zudem haben die Hilfsmittel keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese sind sehr sorgfältig erstellt, es bleibt jedoch ein Restrisiko für Sie.

Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung: So beschleunigen Sie Ihre Prüfung

- Werfen Sie einen Blick in die allgemeinen Anmerkungen:** Bevor es zu den gelisteten Gütern geht, lesen Sie den Beginn des Anhang I. Die Anmerkungen sind Teil des Gesetzes und enthalten wichtige Vorschriften.
- Sorgfältiges und genaues Lesen ist das A und O in der Güterliste:** Interpretieren Sie die Vorschriften nicht selbstständig. Denn eine falsche Klassifizierung kann zu einem Exportkontrollverstoß und empfindlichen Strafen führen.



GUT ZU WISSEN

Die zwei Arten von Begriffsbestimmungen in Anhang I der DUVO: Begriffe in doppelten Anführungszeichen („“) finden Sie in Teil I; diese sind alphabetisch nach den englischen Bezeichnungen in Klammern sortiert; und Begriffe in einfachen Anführungszeichen (.), die direkt in den Güterlistennummern stehen. Diese sind Bestandteil des Gesetzes und müssen von Ihnen beachtet werden.

Die Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I

Darin sind vier sehr verschiedene Dinge geregelt:

1. Hinweis zur gemeinsamen **Militärgüterliste** der EU sowie den nationalen Listen der Mitgliedstaaten, auf die in der DUVO verwiesen wird
2. Sogenannte „**Bestandteilregelung**“ für die Beurteilung gelisteter Güter, die in nicht gelistete Güter eingebaut sind
3. Anhang I gilt sowohl für neue als auch **gebrauchte Güter**
4. Hinweis zu **Chemikalien** und deren Strukturformel in Verbindung mit CAS-Nummern

Die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA)

Unverzichtbare Technologie für Entwicklung, Herstellung oder Verwendung gelisteter Güter wird kontrolliert, sofern für die Technologie ebenfalls eine Listung vorliegt. Gelistete Technologie bleibt kontrolliert, auch wenn sie für nicht gelistete Güter eingesetzt wird.

In der ATA finden Sie zudem eine Regelung zu solcher Technologie, die nicht kontrolliert wird, z. B. wenn diese frei zugänglich ist.



ACHTUNG

Wenn Sie eine Technologie, die gelistet und noch nicht frei zugänglich ist, für alle veröffentlichen wollen, ist diese genehmigungspflichtig. **Die Freigabe der ATA greift in diesem Fall nicht!** Das gilt auch für Software aus der ASA.

Die Allgemeine Software-Anmerkung (ASA)

Hier finden Sie eine Regelung darüber, welche gelistete Software nicht kontrolliert wird. Es sind drei verschiedene Fallkonstellationen, z. B. frei erhältliche Software, die im Einzelhandel ohne Einschränkung verkauft wird und vom Benutzer ohne umfangreiche Unterstützung installiert werden kann.

Die Nuklear-Technologie- und Software-Anmerkung (NTA, NSA)

Diese beiden Anmerkungen enthalten Regelungen für Technologie und Software der Kategorie 0 – also für kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung. **Achtung:** Diese beiden Anmerkungen sind nicht deckungsgleich mit ATA und ASA!

Die Allgemeine Anmerkung „Informationssicherheit“ (AAI)

Hinweis zur Überschneidung von Gütern der Informationssicherheit in Kategorie 5 Teil 2 zu anderen Kategorien.



MEIN TIPP

Es gibt inzwischen kostenpflichtige Onlinetools, beispielsweise unser ELEX-Tool, die Sie bei der Klassifizierung und Embargoprüfung unterstützen. Sie können sie kostenlos testen und so herausfinden, ob die Tools Ihnen den Alltag erleichtern.

KATEGORIE 6 — SENSOREN UND LASER	
Güterlisten- Nummer	6 A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
	6A001 Akustiksysteme, -ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:
verschiedene Ebenen	a. Marine-Akustiksysteme, -ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:
	1. aktive (Sende- oder Send-/Empfangs-)Systeme, Ausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:
	<u>Anmerkung:</u> Unternummer 6A001a1 erfasst nicht Ausrüstung wie folgt:
	a. akustische Tiefenmesser, die in vertikaler Richtung unter dem Geräteträger betrieben werden, keinen größeren selektiven Abtastwinkel als $\pm 20^\circ$ haben und begrenzt sind auf das Messen der Wassertiefe, der Entfernung von unter der Wasseroberfläche oder im Boden befindlichen Objekten oder auf die Fischortung,
	b. akustische Baken wie folgt:
	1. akustische Notfall-Baken,
	2. Pinger, besonders konstruiert für das Wiederauffinden einer Unterwasser-Position oder die Rückkehr zu dieser.
	a. akustische Ausrüstung zur Meeresbodenerkundung (acoustic seabed survey equipment) wie folgt:
	1. Erkundungsausrüstung für Überwasserschiffe, entwickelt für die Kartierung der Meeresbodentopografie, mit allen folgenden Eigenschaften:
	a. entwickelt für Messungen innerhalb eines Abtastwinkels größer als 20° von der Vertikalen,
	b. entwickelt für die Messung der Topografie des Meeresbodens in Tiefen größer als 600 m,
	c. „Sounding-Auflösung“ kleiner als 2 und
	d. „Steigerung“ der Tiefe „genauigkeit“ durch Kompensation für alles Folgende:
	1. Bewegung des akustischen Sensors,
	2. Ausbreitung im Wasser (in-water propagation) vom Sensor zum Meeresboden und zurück und
	3. Schallgeschwindigkeit am Sensor,
	<u>Technische Anmerkungen:</u> Begriffserklärung in der Güterlistennummer („)
	1. Im Sinne der Unternummer 6A001a1a1c ist „Sounding-Auflösung“ (sounding resolution) die Fächerbreite (swath width) in Grad geteilt durch die maximale Anzahl an Soundings pro Fächer.
	2. Im Sinne der Unternummer 6A001a1a schließt „Steigerung“ (enhancement) die Kompensationsfähigkeit durch externe Mittel ein.
	2. Unterwasser-Erkundungsausrüstung, entwickelt für die Kartierung der Meeresbodentopografie, mit einer der folgenden Eigenschaften:

Die Güterlisten in Teil II bis XI

Die Güterliste der DUVO enthält 10 Kategorien, die jeweils wiederum in 5 Gattungen unterteilt sind:

- A – Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- B – Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
- C – Werkstoffe und Materialien
- D – Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E – Technologie

Die Kriterien der darin befindlichen Güterlisten-Kennnummern sind oft nicht leicht zu lesen, wie Sie auf dem obigen Beispiel der Nummer 6A001 sehen können. Die Einträge können sehr verschachtelt sein und zusammengehörende Kriterien werden miteinander dementsprechend auseinandergerissen. Abgesehen von den

ohnehin komplexen technischen Parametern macht dieser Aufbau mit wechselnder Benennung aus Buchstaben und Ziffern es dem Nutzer mitunter schwer, sich hindurchzufinden. Nehmen Sie sich also genug Zeit, um hier nicht ein „und“ oder „oder“ zu überlesen und zu einem falschem Ergebnis zu kommen.



FAZIT

Die Einträge der Güterliste der Dual-Use-Verordnung sind komplex. Doch mit Übung, Ruhe und vor allem guter Produktkenntnis können Sie mit den richtigen Hilfsmitteln eine rechtssichere Klassifizierung vornehmen.

Autorin: Svenja Sausen



Hier wird Ihnen geholfen: Ihre Anfragemöglichkeiten beim BAFA für Ihre Exportkontrollfälle

Die Güterklassifizierung für ein Produkt kann leicht sein – oder auch das genaue Gegenteil. Auch bei komplexen Geschäftsvorfällen kann es für Sie manchmal schwierig sein, eine genaue exportkontrollrechtliche Einstufung vorzunehmen. Für solche Grenzfälle bietet die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Möglichkeit einer behördlichen Prüfung an. Diese können Sie über das Webportal ELAN-K2 beantragen. Eine eigene Prüfung ersparen Sie sich damit allerdings nicht – diese erwartet das BAFA im Vorfeld von Ihnen.



ANFRAGEMÖGLICHKEITEN BEIM BAFA



Die Art der Anfrage (ELAN-K2-Auswahl)	Ja	Nein
Nullbescheid - bescheinigt, dass ein konkretes Exportvorhaben weder genehmigungspflichtig noch verboten ist; Gültigkeit 24 Monate, sofern keine Rechtsänderung eintritt bzw. eine abweichende Gültigkeit angegeben ist - gilt nur für ein konkretes Exportvorhaben eines Ausführers - muss bei physischer Warenausfuhr in der Ausfuhrzollanmeldung als Unterlage angemeldet werden, wird jedoch nicht abgeschrieben Besonderheit: kein eigenständiger Antrag, sondern Antrag auf Ausfuhrgenehmigung mit Angabe „Null“ im Feld „Ausfuhrlistenposition“	☐	☐
Auskunft zur Güterliste (AzG) - bescheinigt, ob ein Gut in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung, Teil I der Ausfuhrliste, der EU-Anti-Folter-Verordnung oder der EU-Feuerwaffen-Verordnung gelistet ist oder nicht - gilt nur für ein konkretes Gut und die oben genannten Listen, prüft keine Embargos und es handelt sich nicht um eine Genehmigung! - wird z. B. nicht erteilt für Technologie, ganze Warenkataloge, einmalige Geschäfte, Produkte ohne Nähe zu den genannten Güterlisten	☐	☐
Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung - Vorprüfung auf Genehmigungspflicht eines konkreten Geschäfts und ob eine Genehmigung erteilt werden würde; positiver Bescheid ersetzt nicht die Genehmigung! - geschieht im Vorfeld eines Vertragsabschlusses, sofern schon konkrete Daten vorliegen - soll Fortschreiten und damit unnötige Kosten verhindern, wenn ohnehin keine Genehmigung erfolgt	☐	☐
Sonstige Anfrage Für alle Anfragen, die nicht unter die oben genannten Fälle fallen, insbesondere: - Empfängeranfragen bezüglich Finanzaktionen - Güteranfragen bezüglich Embargos - sonstige ausfuhrrelevante Fragen zu einem konkreten Empfänger oder einem konkreten Gut - Einfuhranfragen Allgemeine Rechtsfragen stellen Sie über das Kontaktformular an die Behörde. Hierfür benötigen Sie keinen ELAN-K2-Log-in. Bevor Sie Fragen an das BAFA richten, prüfen Sie die umfangreichen Informationsmaterialien auf dessen Internetseite (https://shorturl.at/3438H). Hier werden schon viele Fragen beantwortet.	☐	☐

LESERFRAGEN

Ihre Fragen zum Im- und Export in und außerhalb der EU

FRAGE Seit Kurzem sind wir Ermächtigter Ausführer und exportieren nach Südkorea. Jetzt schreiben wir den Ursprungssatz mit unserer Bewilligungsnummer auf die Rechnung. Bevor wir Ermächtigter Aus-

führer wurden, verlangte der Kunde ein Ursprungszeugnis. Ist dies Dokument nun mit der Ursprungserklärung überflüssig? Ersetzt der Ursprungssatz das Ursprungszeugnis oder müssen wir das dennoch beantragen und mitsenden?

ANTWORT Die Ursprungserklärung des Ermächtigten Ausführers ersetzt in der Regel ein Ursprungszeugnis. Diese ist die Grundlage zur Kalkulation einer Präferenz und geht mehr in die Tiefe der Fertigung, als die Grundlagen zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses dieses vorsehen. Allerdings zielt die Erklärung des präferenziellen Ursprungs in der Ursprungs-

erklärung auf die Fertigung innerhalb der Europäischen Union ab. In einem Ursprungszeugnis kann der Exporteur **das genaue EU-Land spezifizieren**, sollte dies vom Kunden gewünscht sein. So wäre es denkbar, dass Ihr Kunde neben der Ursprungserklärung auch weiterhin ein Ursprungszeugnis von Ihnen verlangt.

FRAGE Gibt es eine offizielle Seite/Liste, auf der man die von China erhobenen Antidumpingzölle einsehen kann? Wir haben aktuell einen Fall, in

dem wir für exportiertes Kunststoffgranulat (HS-Code 39089000) nicht nachvollziehen können, ob der chinesische Partner einen korrekten Zollsatz verrechnet.

ANTWORT In der Datenbank der Europäischen Kommission können Sie nach den unterschiedlichen Importzöllen für das entsprechende Land suchen: <https://bit.ly/3I76A6B>

In der Datenmaske geben Sie HS-Code, Export- und Bestimmungsland ein. Klicken Sie dann auf die Schaltfläche „Suche“. Beachten Sie: Die Warentarifnummer für China weicht von

der Warentarifnummer der EU ab. Sie stimmen nur bis zur 6. Stelle überein, danach muss eine erneuter Blick auf die Warenbeschreibung geworfen werden.

In Ihrem Fall wird für genannte Warentarifnummer ein allgemeiner Zollsatz von 45 % und ein Meistbegünstigungszollsatz für bestimmte Länder von 10 % aufgerufen. Ein Antidumpingzollsatz ist in der Datenbank nicht zu finden.

FRAGE Der Warenempfänger sitzt in Großbritannien, der Rechnungsempfänger hingegen in den USA. Unser Spediteur kann die Ware nicht nach GB

importieren, da ihm eine Rechnungsanschrift in GB fehlt. Ist die Aussage unseres Spediteurs korrekt?

ANTWORT Es ist möglich, Warenlieferungen mit mehreren Beteiligten zu haben. Dies ist in der Ausfuhranmeldung mit der Auswahl der entsprechenden Verfahren, Konstellationen und Adressen zu

melden. Eine Pro-forma-Rechnung mit Aufschlüsselung der Frachtkosten für UK sollte für eine reibungslose Abfertigung ausreichen.

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

F-Gase-Verordnung (EU) 2024/573: So erkennen und managen Sie die Risiken in Ihrem Unternehmen

Seit dem 11.3.2024 gilt die neue EU-Verordnung über fluoriierte Treibhausgase (F-Gase) 2024/573. Sie bringt weitreichende Konsequenzen für Unternehmen mit sich, die Kälteanlagen, Wärmepumpen, Brandschutzsysteme oder andere technische Anwendungen betreiben, in denen F-Gase verwendet werden. Das Ziel: den Einsatz dieser klimaschädlichen Stoffe drastisch reduzieren und umweltfreundlichere Alternativen fördern.

1. Quick-Check: Sind Sie betroffen?

Ermitteln Sie in Ihrem Unternehmen rasch:

- 🌐 in welchen Bereichen F-Gase eine Rolle spielen,
- 🌐 wer die Verantwortung trägt,
- 🌐 welche technischen & administrativen Prozesse betroffen sind,
- 🌐 welche Maßnahmen sofort einzuleiten sind.

Besonders in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), in denen Prozesse oft nur lückenhaft dokumentiert sind, ist eine strukturierte Herangehensweise entscheidend.

2. Die Bestandsaufnahme

Sprechen Sie mit allen beteiligten Abteilungen und machen Sie sich ein Bild davon, wie F-Gase in Ihrem Unternehmen eingesetzt werden:

- 🌐 Die **Technikabteilung** sollte wissen, welche Anlagen betroffen sind. Erfassen Sie auch den Typ und das verwendete Kältemittel sowie das sogenannte Global Warming Potential (GWP).
- 🌐 Der **Einkauf** kann Auskunft geben über die Bezugsquellen für F-Gase oder bereits vorgefüllte Komponenten.
- 🌐 Der Bereich **Instandhaltung** weiß über Wartungszyklen, Dichtheitsprüfungen und zertifiziertes Personal Bescheid.

Prüfen Sie, ob Sie Zugriff auf das EU-F-Gase-Portal haben und wer intern als Verantwortlicher für die Lizenzverwaltung benannt worden ist. Dies ist wichtig für Betriebe, die Anlagen importieren, exportieren oder grenzüberschreitend in Verkehr bringen.

3. Erfüllen Sie Ihre sofortigen Pflichten

Falls Sie mit F-Gasen handeln oder vorgefüllte Produkte importieren, ist eine **Registrierung im EU-F-Gase-Portal** verpflichtend.

Ohne diese Lizenz ist die weitere Tätigkeit illegal. Zudem müssen viele Anlagen in regelmäßigen Abständen auf **Dichtheit** geprüft werden. Die Frequenz hängt von der enthaltenen Menge an CO₂-Äquivalenten ab:

- 🌐 **unter 5 Tonnen CO₂e:** alle 24 Monate
- 🌐 **5 bis 50 Tonnen CO₂e:** jährlich (halbjährlich ohne Leckage-Detektion)
- 🌐 **über 50 Tonnen CO₂e:** halbjährlich bis vierteljährlich

Die Dichtheitsprüfung muss von einer Person mit einer speziellen Sachkundezertifizierung durchgeführt werden. Falls Sie keine solchen Mitarbeitenden beschäftigen, müssen externe Dienstleister beauftragt werden.

4. Zukunftssicherung: Phase-Down planen und Alternativen prüfen

Die neue Verordnung sieht vor, dass F-Gase mit hohem GWP schrittweise vom Markt verschwinden. Deshalb ist es sinnvoll, bereits jetzt Alternativen mit geringerem Treibhauspotenzial zu prüfen: zum Beispiel CO₂, Propan oder moderne synthetische Gase mit niedrigem GWP. Bei Neuanschaffungen oder bei Austausch von Anlagen sollte dieser Aspekt unbedingt in die Entscheidung einfließen. So sichern Sie Ihr Unternehmen langfristig gegen gesetzliche Verbote und hohe Kosten ab.

5. Dokumentation und Compliance als Daueraufgabe

Alle relevanten Informationen müssen zentral und lückenlos dokumentiert werden: Anlagenbuch mit Angaben zu F-Gas-Typ, Füllmenge und Standort, Dichtheitsprüfungen, Wartungsprotokolle und Zertifikate der beteiligten Personen.

Diese Unterlagen müssen mindestens fünf Jahre archiviert und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt werden.

den können. Ein internes Compliance-Konzept hilft dabei, diese Aufgaben nicht nur punktuell, sondern dauerhaft und revisions-sicher zu erfüllen. Denken Sie auch an Schulungsmaßnahmen für neue Mitarbeiter.



IHR EINSTIEG IN DIE UMSETZUNG DER F-GASE-VERORDNUNG

Prüfpunkte	Ja	Nein
Betroffenheit prüfen		
Setzen wir F-Gase ein (z. B. in Kälte-/Klimaanlagen, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen)?	☐	☐
Welche Anlagen sind konkret betroffen?	☐	☐
Welche Gase werden verwendet und welches GWP (Global Warming Potential) haben sie?	☐	☐
Interne Zuständigkeiten klären		
Wer ist für Technik, Einkauf, Instandhaltung und Umweltschutz verantwortlich?	☐	☐
Gibt es eine benannte Person für das EU-F-Gas-Portal?	☐	☐
Haben wir zertifiziertes Personal für Dichtheitsprüfungen?	☐	☐
Alternativen evaluieren		
Welche Ersatzstoffe mit niedrigem GWP sind für bestehende oder neue Anlagen geeignet?	☐	☐
Gibt es Förderprogramme für klimafreundliche Umstellungen?	☐	☐
Technische und rechtliche Anforderungen umsetzen		
Haben wir die Lizenz im EU-F-Gas-Portal beantragt (falls erforderlich)?	☐	☐

Führen wir die Dichtheitsprüfungen fristgerecht durch?

☐
☐

Ist sichergestellt, dass Wartungsintervalle gemäß Füllmengen festgelegt und dokumentiert werden?

☐
☐

Dokumentation sicherstellen

Ist sichergestellt, dass wir die Anlagenbücher führen?

☐
☐

Archivieren wir Wartungs- und Prüfprotokolle?

☐
☐

Organisieren wir Schulungen für verantwortliche Mitarbeitende?

☐
☐

Compliance sichern

Internes Monitoring- und Kontrollsystem aufgebaut?

☐
☐

Haben wir die Verantwortung schriftlich zugewiesen?

☐
☐

Verfolgen wir die Gesetzesänderungen regelmäßig?

☐
☐


FAZIT

Die neue F-Gase-Verordnung zwingt Unternehmen umzudenken – aber sie bietet auch die Chance, Ihre Prozesse zu modernisieren, Kostenrisiken zu reduzieren und sich frühzeitig auf neue gesetzliche Anforderungen einzustellen. Wenn Sie strukturiert vorgehen, interne Verantwortung klar regeln und Ihre Technik rechtzeitig anpassen, können Sie aus der Pflicht eine unternehmerische Stärke machen. Zudem schützt eine vorausschauende Umsetzung vor Bußgeldern, Lieferengpässen und technischen Totalausfällen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Webinare und Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Türkei: ab dem 9.6.2025 neue Kennzeichnungspflicht über tierische Bestandteile in Verbraucherprodukten

Das türkische Handelsministerium informiert im Amtsblatt 32865 über die Informationspflicht für Verbraucherprodukte mit tierische Bestandteilen.

Die neue Kennzeichnungspflicht gilt zum 9.6.2025

Im türkischen Amtsblatt heißt es:

Verbraucherprodukte, die Teile tierischen Ursprungs enthalten, müssen nun auf dem Etikett, der Verpackung oder einem dem Produkt beigelegten Dokument mit der Information auf den Markt gebracht werden, von welchem Tier welches Teil oder welche Komponente stammt.

Der Verbraucher soll vor Irreführung geschützt werden

Die Angaben müssen gut ersichtlich und in türkischer Sprache formuliert werden. Die Irreführung des Käufers soll durch

eine leicht zu sehende und zu lesende Kennzeichnung vermieden werden.

Auch der Onlinehandel ist betroffen

Bei Verkäufen über Fernkommunikationsmittel, also im Onlinehandel, müssen diese Informationen dem Verbraucher in dem Bereich präsentiert werden, in dem die Eigenschaften des Produkts angegeben sind.

Von besonderem Interesse kann hier das Verarbeiten von Teilen vom Schwein (non-halal) sein.

Elektronische Ursprungsnachweise für die Im- und Exportabwicklung werden zum Standard

Die Mauritius Revenue Authority (MRA) wird ab dem 2.6.2025 elektronische Präferenzursprungszeugnisse für mehrere Handelsabkommen ausstellen.

Mauritius ist digital unterwegs!

Bereits im vergangenen Jahr modernisierte der Inselstaat seine Importabfertigung und führte eine weitgehend papierlose, dafür datenbasierte Importabwicklung ein. Ab Juni 2025 sollen nun auch mehrere Ursprungs- und Präferenzdokumente gleich für mehrere Handelsabkommen elektronisch ausstellbar sein.

In der EU ist das elektronische Ursprungszeugnis das gängigste Dokument in eForm. Es gibt auch schon (allerdings selten) die EUR.1 in elektronischer Form. Diesbezüglich sind Norwegen, die Türkei, Marokko und Israel Vorreiter.

Prüfen Sie elektronische Dokumente auf Echtheit

Mit dem **IHK-Verifizierungsportal** können ausländische Empfänger jedes elektronisch ausgestellte Ursprungszeugnis

auf Echtheit überprüfen. Im Feld 8 des Ursprungszeugnisses ist ein individueller Verifizierungscode angegeben.

Diesen Code kann man zusammen mit der Ursprungszeugnisnummer auf der Internetseite <https://cert.ihk.de> eingeben und erhält dann Auskunft, ob die angegebene IHK das Ursprungszeugnis mit diesem Code bescheinigt hat.

Der neu eingeführte QR-Code ermöglicht das Hochladen und Abrufen der Daten mittels Scans. Hier ist auch die Vorderseite des Ursprungszeugnisses sichtbar, um Verwechslungen auszuschließen.

Nutzen Sie auch nationale Portale

Die Echtheit dieser elektronischen Dokumente können Sie über die jeweiligen nationalen Portale überprüfen.